

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2015

Nr. 2015/1723

Änderung der Verordnung über die polizeiliche Datenerhebung, -bearbeitung und -speicherung (PolDaVO)

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Zweck der Verordnung über die polizeiliche Datenerhebung, -bearbeitung und -speicherung vom 1. April 2003 (PolDaVO; BGS 511.13) ist die Sicherstellung der rechtmässigen Datenbearbeitung durch die Polizei Kanton Solothurn (nachfolgend Polizei) entsprechend den Vorgaben des übergeordneten Rechts. Dabei handelt es sich entweder um Bundeserlasse (siehe Ziffer 1.2.1) oder um das Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.14). Im Bereich der Strafverfolgung wird die Datenbearbeitung von der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) abschliessend geregelt. Paragraph 2 InfoDG schränkt den Geltungsbereich des InfoDG entsprechend ein. Die vorliegende Teilrevision dient der Nachführung der PolDaVO an geänderte und neue Bestimmungen.

1.2 Gründe für die Änderung

1.2.1 Notwendige Anpassung an geändertes und neues Bundesrecht

1.2.1.1 Änderungen des StGB

Am 1. Januar 2007 ist der revidierte Allgemeine Teil (AT) des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) in Kraft getreten. Neben der Terminologie haben sich insbesondere die Verjährungsfristen geändert. Unter anderem orientieren sich die von der PolDaVO definierten ordentlichen Aufbewahrungsfristen an diesen Verjährungsfristen, so dass die Anpassung aufgrund des geänderten Bundesrechts nötig ist. Des Weiteren wurde die Artikelzählung im AT StGB geändert und die Möglichkeit der Haftstrafe als Sanktion für Übertretungen abgeschafft. Auch diesbezüglich ist die PolDaVO nachzuführen. Auch eine weitere Änderung des StGB (längere Verjährungsfrist für schwere Vergehen), die seit 1. Januar 2014 in Kraft ist, hat einen entsprechenden Anpassungsbedarf der PolDaVO zur Folge.

1.2.1.2 StPO, DNA-Profil-Gesetz und Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten

Am 1. Januar 2011 ist die StPO in Kraft getreten. Sie regelt die Datenbearbeitung während der Rechtshängigkeit eines Strafverfahrens abschliessend (Art. 95 ff.). Ausserdem bestimmt die StPO die Voraussetzungen für DNA-Analysen und erkennungsdienstliche Erfassungen in Strafverfahren (Art. 255 ff. und 260 ff. StPO). Die Löschung der DNA-Profile wird im Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003 (DNA-Profil-Gesetz; SR 363) geregelt. Die Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten vom 6. Dezember 2013 (SR 361.3) definiert die Aufbewahrungsdauer biometrischer erkennungsdienstlicher Daten. Seit dem 1. September 2014 gelten nun auch für diese Daten dieselben Aufbewahrungsfristen wie

für DNA-Profile. Damit sind Datenlöschungen neu von Amtes wegen vorzunehmen, ohne dass die betroffene Person ein Löschgesuch stellen muss. Die PolDaVO wird an die geänderten Bundeserlasse angepasst.

1.2.1.3 Waffenverordnung

Am 12. Dezember 2008 ist die Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung; WV; SR 514.541) in Kraft getreten. Gemäss WV sind Daten über den Erwerb von Feuerwaffen während mindestens 30 Jahren im kantonalen Informationssystem aufzubewahren. Auch diese Änderung verlangt eine entsprechende Anpassung der PolDaVO.

1.2.1.4 Gesetzgebung über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Am 1. Januar 2013 sind das Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz vom 23. Dezember 2011 (ZeugSG; SR 312.2) und die dazugehörige Verordnung (ZeugSV; SR 312.21) in Kraft getreten. Geregelt werden die Voraussetzungen für die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Massnahmen zum Schutz von Zeuginnen und Zeugen ausserhalb eines Strafverfahrens. Die PolDaVO wird mit einer Bestimmung ergänzt, welche die Aufbewahrungsdauer für derartige Daten regelt.

1.2.2 Notwendige Anpassung an geändertes und neues kantonales Recht und an geänderte Organisationsstrukturen

1.2.2.1 Archivgesetz

Am 1. Januar 2007 ist das Archivgesetz vom 25. Januar 2006 (BGS 122.51) in Kraft getreten. Es sieht unter anderem vor, dass die Behörden archivwürdige Dokumente dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten haben. Die PolDaVO nimmt diesen Vorbehalt zu Gunsten des Archivgesetzes auf.

1.2.2.2 EG StPO

Behörden haben Daten richtig, aktuell und vollständig zu bearbeiten (§ 16 Abs. 1 Bst. b InfoDG). Um diesem datenschutzrechtlichen Grundsatz nachzukommen, hat die Polizei ihre Einträge von Amtes wegen nachzuführen. Bis zur Inkraftsetzung der StPO und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO; BGS 321.3) am 1. Januar 2011 war dies nur in beschränktem Umfang möglich. Die PolDaVO ist den neuen Erlassen entsprechend anzupassen.

1.2.2.3 Änderung des KapoG und neues Zusammenarbeitsmodell mit den Stadtpolizeien

Im Rahmen der Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) vom 27. August 2013 wurden die Rechtsgrundlagen für das kantonale Bedrohungsmanagement (KBM) geschaffen (§§ 35^{bis}-35^{quinquies}). Die bislang in der PolDaVO enthaltene Ermächtigung, Daten von Personen mit grosser Gewaltbereitschaft zu bearbeiten, ist neu auf formell-gesetzlicher Stufe geregelt. Gemäss KapoG hat die PolDaVO die Einzelheiten zu regeln.

Das neue Zusammenarbeitsmodell mit den Stadtpolizeien macht es nötig, unter bestimmten Voraussetzungen den Angehörigen der Stadtpolizeikorps Zugriff auf die zur Aufgabenerfüllung relevanten Informationssysteme der Polizei Kanton Solothurn zu gewähren. Die angepasste Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn (RRB Nr. 2010/1291 vom 6. Juli 2010) sieht diesen Zugriff vor. Die PolDaVO ist entsprechend nachzuführen.

1.2.3 Änderung aufgrund gemachter Erfahrungen

1.2.3.1 Nachführung von Einträgen

Die Pflicht der Polizei, Einträge im Sinne der Richtigkeit und Aktualität gemäss InfoDG auf Ge- such der betroffenen Person nachzuführen, wird erweitert.

1.2.3.2 Erstreckung bestimmter Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsdauer von Grunddaten bei aussergewöhnlichen Todesfällen wird an die Be- dürfnisse der Hinterbliebenen angepasst. Ausserdem bedingt das öffentliche Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung die moderate Erstreckung gewisser Aufbewahrungsfristen (siehe Er- läuterung zu § 28 Abs. 2 bzw. 30^{bis} und 30^{ter}).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Neu gibt der Ingress lediglich die kompetenzbegründenden Bestimmungen an.

§ 4

Die Anpassung ist sprachlicher Natur.

§ 9 Abs. 1^{bis}

Grundsätzlich gilt das Gebot der aufgabenbezogenen Zugriffsberechtigung (vgl. Abs. 2). Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Opfern verlangt der neue Absatz, insbesondere die Not-wendigkeit des Zugriffs genau zu prüfen. Im Sinne eines Ausgleichs zu den moderat erstreckten Aufbewahrungsfristen ist es angezeigt, die Zugriffsberechtigung auf solch sensible Akten zu- rückhaltend zu erteilen. Ansonsten könnte sich die vorgenommene Erstreckung der Aufbewah- rungsfristen, welche zur wirksamen Strafverfolgung unerlässlich ist, negativ auf die Opfer aus- wirken. Gerade im Bereich unverjährbarer Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Kindern ist dies zu vermeiden. Im Rahmen technischer Weiterentwicklungen kann dem Interesse mög- lichst differenzierter Zugriffserteilungen vermehrt Rechnung getragen werden.

§ 10 Abs. 3 und 4

Ziffer 3.2 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn macht es notwendig, auch den Mitarbeitenden der Stadtpolizeien unter gewissen Voraussetzungen (Abs. 1 und 2) Zugriff auf die polizeilichen Informationssysteme zu gewähren. Der geltende Absatz 3 ist obsolet. Absatz 4 ist entsprechend anzupassen. Wie bis anhin kann der Kommandant den Zu- griff eines einzelnen Mitarbeitenden bei Hinweis auf datenschutz- und dienstrechtliche Unzu- länglichkeiten einschränken.

§ 11

Die Anpassung ist sprachlicher Natur.

§ 12 Abs. 1

Es handelt sich um den bisherigen Absatz 3. Die Formulierung wurde an die zwischenzeitlich geänderten Rechtsgrundlagen (StPO und EG StPO) sowie an die neue Terminologie angepasst. Der in der früheren kantonalen Strafprozessordnung verwendete Begriff „kantonales Untersuchungsrichteramt“ ist zu ersetzen und anstatt „Nichteintreten“ wird der Begriff „Nichtanhandnahme“ gemäss StPO verwendet. Dank der Orientierung der Polizei durch die Solothurner Strafbehörden (vgl. Abs. 2) führen neu auch Freisprüche (inkl. Teilfreisprüche) zu einer Nachführung von Amtes wegen; ein Gesuch der betroffenen Person ist nicht erforderlich.

§ 12 Abs. 2

Neu stellen alle Strafbehörden des Kantons Solothurn relevante Entscheide der Polizei zu. Die systematische Zustellung umfasst nicht mehr nur Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen, sondern auch Strafbefehle und Urteile (§ 9 Abs. 1 und Abs. 1^{ter} EG StPO). Die Zustellung ist im Interesse der verzeichneten Person erforderlich. Denn die Aufbewahrungsdauer biometrischer erkennungsdienstlicher Daten inkl. DNA-Profile hängt vom jeweiligen Verfahrensausgang ab. Dementsprechend ist die Polizei nur in dessen Kenntnis in der Lage, die Löschung gesetzeskonform vorzunehmen beziehungsweise den dafür zuständigen Bundesbehörden zu melden (vgl. Art. 16 DNA-Profil-Gesetz und Art. 17 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). Nach Eintragung des Löschdatums im System werden Strafbefehle und Verurteilungen mangels Notwendigkeit vernichtet (vgl. § 16 Abs. 1). Die Polizei hat die Vernichtung spätestens drei Monate nach Zustellung vorzunehmen.

§ 12 Abs. 3

Handelt es sich um ein ausserkantoniales oder eidgenössisches Strafverfahren, erhält die Polizei grundsätzlich keine Mitteilung über den Verfahrensausgang. Aus diesem Grund kann sie die Nachführung lediglich vornehmen, wenn ihr die betroffene Person das entsprechende Dokument zustellt. Absatz 3 (in der geltenden Verordnung Absatz 1) räumt den verzeichneten Personen bei Vorliegen abschliessend genannter Gründe ein Recht zur Nachführung des Eintrags ein. Im Vergleich mit dem geltenden Absatz 1 werden die Nachführungsgründe (Nichteintreten beziehungsweise Nichtanhandnahme gemäss heutiger Terminologie, Einstellung und Freispruch) um einen neuen, seit längerem in der Praxis angewandten Grund erweitert: Im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorgabe der aktuellen, richtigen und vollständigen Datenbearbeitung gilt auch der Rückzug des Strafantrags als Nachführungsgrund. Dadurch wird dem Berichtigungsrecht der Betroffenen (§ 28 InfoDG) Nachachtung verschafft.

§ 12 Abs. 4

Es handelt sich um den bisherigen Absatz 2. Abgesehen von einer sprachlichen Anpassung hat er keine Änderung erfahren.

§ 15 Abs. 2

Dieser neue Absatz definiert den Kreis der Einsichtsberechtigten, wenn sich das Auskunftsgesuch auf Daten Verstorbener bezieht. Die Formulierung ist identisch mit Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 (VDSG; SR 235.11).

§ 16 Abs. 1

Die Bestimmung ergänzt Paragraph 8, welcher sich allgemein zur Datenqualität äussert. Bezüglich Aufbewahrungsdauer nennt sie den Grundsatz, dass Daten mangels Notwendigkeit und/oder Tauglichkeit zu löschen sind. Vorgenommen wird lediglich eine sprachliche Verdeutlichung: Die

Datenbearbeitung ist zur Gewährleistung der Verhütung und Verfolgung von Straftaten, mithin den Kernaufgaben der Polizei, zulässig. Als Ausfluss dieser Bestimmung gilt im Übrigen, dass die der Polizei zugestellten Strafbefehle und Strafurteile nach Eintrag der Löschfrist zu vernichten sind (§ 12 Abs. 2).

§ 18

Der Besondere Teil der PolDaVO (ab § 18) regelt insbesondere die Datenbearbeitung im polizeilichen Informationssystem. Es handelt sich dabei grundsätzlich nicht um eine Datensammlung der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Strafgerichte. Vielmehr hat das Informationssystem - entsprechend den sicherheits- und gerichtspolizeilichen Aufgaben der Polizei - im Wesentlichen die folgenden drei Funktionen: Neben seiner Aufgabe, Daten zur Kriminal- und Lageanalyse sowie zur Erhebung polizeilicher Statistiken zur Verfügung zu stellen, dient es der polizeilichen Vorgangsbearbeitung, welche einen wesentlichen Bestandteil der täglichen Polizeiarbeit darstellt. Die Bearbeitung beginnt, sobald der Polizei ein Ereignis gemeldet wird. Festgehalten werden die zur Klärung des Ereignisses notwendigen Daten. In der Regel (zur Ausnahme siehe Erläuterungen zu § 30^{bis} Abs. 2) fliessen die gerichtspolizeilich relevanten Daten schliesslich in die gesetzlich geforderte Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft beziehungsweise Jugendanwaltschaft ein (Art. 307 Abs. 3 StPO). Dies bedeutet, dass ab Erhalt der polizeilichen Anzeige die Verantwortung für die Aufbewahrung der Daten gemäss StPO grundsätzlich von der Polizei auf den Aktenempfänger übergeht. Für die im Informationssystem bearbeiteten verwaltungs- oder sicherheitspolizeilich relevanten Daten (beispielsweise im Rahmen administrativer Bewilligungsverfahren nach § 20 Abs. 2 oder des KBM nach § 21) gilt die StPO indessen nicht.

§ 18 Abs. 1 Bst. b und e

Neu wird der von der Bundesgesetzgebung verwendete Begriff der „biometrischen“ erkennungsdienstlichen Daten verwendet (Titel und Bst. b). Die Registrierung von Sprengstoffdaten im polizeilichen Informationssystem hat sich als nicht zweckdienlich erwiesen. Derartige Informationen werden deshalb gestützt auf die Bundesgesetzgebung (Sprengstoffgesetz und -verordnung) in Papierform abgelegt. Buchstabe e beschränkt sich dementsprechend neu auf Waffendaten.

§ 20

Die Sachüberschrift wird angepasst, da Absatz 2 neben Grunddaten auch andere Personendaten umfasst, deren Bearbeitung für den jeweils spezifischen Zweck erforderlich ist.

§ 20 Abs. 1

In der Aufzählung der registrierten Daten sind die Sprengstoffdaten aus dem bereits genannten Grund zu streichen. Vollständigkeitshalber werden neu auch die Journal-Daten gemäss Paragraph 18 Buchstabe f genannt.

§ 20 Abs. 2

Die Polizei nimmt zusätzliche Aufgaben wahr, welche eine entsprechende Datenbearbeitung erforderlich machen (Bst. a und d). Aus Gründen der Lesbarkeit wird Absatz 2 deshalb neu gegliedert.

Ab 1. Januar 2014 erteilt die Polizei, nicht mehr das Departement des Innern, Bewilligungen nach §§ 45 ff. KapoG. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist die Bearbeitung der zweckdienlichen Personendaten der Gesuchsteller erforderlich (Bst. a). Der Begriff „Leumundsbericht“ wurde durch den in der Praxis verwendeten Begriff „Erhebungsbericht“ ersetzt (Bst. b). Buchstabe c nennt neben den bereits im geltenden Recht genannten Berichten im Zusammenhang mit ausserge-

wöhnlichen Todesfällen die fürsorgerischen Informationsberichte, welche die Polizei gestützt auf Artikel 443 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) zu Händen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfasst. Schliesslich ist die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Massnahmen des ausserprozessualen Zeugenschutzes zulässig (Bst. d).

§ 21

Die geltende Bestimmung bezieht sich einzig auf Daten von Personen mit grosser Gewaltbereitschaft. Im Rahmen des KBM werden auch Daten von Personen bearbeitet, welche diese Eigenschaft nicht aufweisen. Die Bestimmung wird inhaltlich erweitert, indem die Datenbearbeitung gestützt auf die Paragraphen 35^{bis-quinquies} KapoG grundsätzlich geregelt wird. Die Sachüberschrift ist entsprechend anzupassen. Ausserdem wird auf den Begriff „Erfassen“ verzichtet, da das „Bearbeiten“ auch diese Tätigkeit umfasst (§ 6 Abs. 5 InfoDG).

Gemäss Absatz 1 ist die Datenbearbeitung im Rahmen des KBM bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig (§§ 35^{bis-quinquies} KapoG). Dem Gesetzeswortlaut entsprechend wird neu der Begriff „hohe“ (anstatt „grosse“ Gewaltbereitschaft) verwendet. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden. Die Aufbewahrungsdauer der Daten hängt massgeblich vom Gefährdungspotential ab (vgl. § 31^{bis}). Insbesondere unter Berücksichtigung der Frist nach Paragraph 31^{bis} Absatz 3 ist für die Bearbeitung von Daten einer Person mit hoher Gewaltbereitschaft im Sinne von Paragraph 35^{quinquies} KapoG die ausdrückliche Bewilligung des Kommandanten erforderlich. Diese Zusatzvoraussetzung entspricht der geltenden Regelung (§ 21 Abs. 2).

Die Datenbearbeitung im Rahmen des KBM erfolgt gesondert und logisch getrennt von anderen Modulen des polizeilichen Informationssystems. Die Zugriffsberechtigung ist äusserst eingeschränkt. Meist sind die Grund- und fallbezogenen Daten der betroffenen Personen bereits aus Gründen nach Paragraph 8 im Informationssystem verzeichnet. Ist dies der Fall, erscheint ein Hinweis auf die ergänzende Datenbearbeitung im Rahmen des KBM. Analog zur Bemerkung „Waffen“ gemäss Paragraph 25 Absatz 2 dient der Hinweis „KBM“ dem Zweck, ein koordiniertes Vorgehen sicherzustellen und nötigenfalls unverzüglich die Fachstelle KBM zu orientieren, so dass die zur Straftatenverhütung erforderlichen Massnahmen zeitnah getroffen werden können.

§ 22

Es handelt sich wiederum um die sprachliche Anpassung an die relevante Verordnung des Bundesrechts (siehe Erläuterung zu § 18 Abs. 1 Bst b).

§ 24 Abs. 1

Die Anpassung ist redaktioneller Natur.

§ 25

Die Bestimmung bezieht sich nicht mehr auf Sprengstoff-, sondern nur noch auf Waffendaten (siehe Erläuterung zu § 18 Abs. 1 Bst. e). Die geltende Formulierung ist jedoch zu eng gefasst: Bearbeitet werden Daten über Inhaber und Inhaberinnen aller Bewilligungen, welche gestützt auf das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG; SR 514.54) ausgestellt werden (Abs. 1). Die Anpassung in Absatz 2 ist sprachlicher Natur.

§ 28 Abs. 2

Die Revision des AT StGB macht neben der Nachführung der Terminologie (siehe Ziffer 1.2.1.1) insbesondere die Anpassung bestimmter Aufbewahrungsfristen notwendig: Zur Verhinderung und Aufklärung neuer Straftaten sind angemessene Fristen, welche dem Bedürfnis der Polizei

nach Kenntnis früherer Fälle gerecht werden, unerlässlich. Ausserdem darf die Polizei, bei welcher trotz Rapportierung an die Staatsanwaltschaft erhebliches Fallwissen vorhanden ist, keine Daten vernichten, solange Revisionsbegehren gemäss 410 ff. StPO noch zulässig sind. Es handelt sich um eine äusserst differenzierte Abstufung der Fristen, abhängig insbesondere von der Schwere des jeweiligen Delikts. Je schwerwiegender die Straftaten, desto stärker zu gewichten ist das öffentliche Interesse an deren Verhütung und Verfolgung. Dieses überwiegende öffentliche Interesse rechtfertigt die moderate Erstreckung der Fristen bei schwerwiegenden Straftaten, insbesondere da den Individualinteressen von Opfern durch ausgleichende Massnahmen Rechnung getragen wird (vgl. § 9 Abs. 1^{bis}).

Darüber hinaus wird die moderate Fristerstreckung lediglich bei gravierenden Delikten vorgenommen. Bei Ehrverletzungsdelikten (Bst. d^{bis}) und bei Übertretungen (Bst. e) rechtfertigt sich gar eine Verkürzung der geltenden Aufbewahrungsfristen.

Bst. a

Bei unverjährbaren Verbrechen und bei Taten, die mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Verwahrung bedroht sind, ist die Aufbewahrung der Akten solange geboten, als die beschuldigte Person leben könnte. Zur Gewährleistung der Strafverfolgung drängt sich deshalb die Erstreckung der ordentlichen Aufbewahrungsdauer auf 90 Jahre auf. Das StGB bedroht lediglich sehr wenige und äusserst schwere Kapitalverbrechen wie Mord, besonders schwere Geiselnahme und Völkermord (Art. 112, 185 Ziff. 3 und 264 StGB) mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Auch die Verwahrung ist nur bei wenigen, abschliessend genannten und schweren Straftaten zulässig (vgl. Art. 64 StGB).

Bst. b

Handelt es sich um Taten, die mit einer Freiheitsstrafe über fünf Jahre bedroht sind, beträgt die Aufbewahrungsdauer 25 Jahre. Auch dabei handelt es sich um gravierende Verbrechen wie beispielsweise vorsätzliche Tötung und qualifizierten Raub (Art. 111 und 140 Ziff. 4 StGB).

Bst. c

Bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind (beispielsweise Angriff, Veruntreuung und Diebstahl), rechtfertigt sich eine Aufbewahrungsdauer von 20 Jahren.

Bst. c^{bis}

Auf den 1. Januar 2014 wurde eine weitere Änderung des StGB in Kraft gesetzt (BBl 2012 9253): Die Verjährungsfrist für die Verfolgung von Vergehen, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sind, beträgt neu zehn Jahre. Die Aufbewahrungsdauer von Akten über solche Taten (beispielsweise einfache Körperverletzung, Raufhandel und Gewaltdarstellungen) wird um fünf Jahre auf 15 Jahre erstreckt.

Bst. d

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Anpassung (neu: "Taten, die mit einer anderen Strafe bedroht sind"). Die ordentliche Aufbewahrungsdauer wird als genügend erachtet und beträgt wie bis anhin zehn Jahre.

Bst. d^{bis}

Mit der Revision des StGB wurde die Verjährungsfrist für Ehrverletzungsdelikte von sieben auf vier Jahre (Art. 178 StGB) verkürzt. Vorgeschlagen wird eine Aufbewahrungsdauer von vier Jahren, eine längere Frist ist nicht erforderlich.

Bst. e

Die Bestimmung bezieht sich auf Übertretungen. Die nicht mehr zulässige Sanktionsmöglichkeit der Haft ist zu streichen. Mangels Notwendigkeit schlagen wir die Verkürzung der bisherigen Aufbewahrungsdauer um ein Jahr (von 4 auf 3 Jahre) vor.

§ 28 Abs. 3

Die Bestimmung wird lediglich redaktionell geändert.

§ 30^{bis}

Absatz 1 regelt die ordentliche Aufbewahrungsdauer fallbezogener Daten. Diese sind neu - unabhängig vom Resultat der polizeilichen Ermittlungen - identisch mit den Fristen der Grunddaten, so dass ein Verweis auf Paragraph 28 Absatz 2 genügt. Aufgrund dieser Synchronisierung der Fristen sind folgende systematischen Änderungen nötig, damit die Leserlichkeit gewahrt bleibt: Die beiden Bestimmungen über fallbezogene Daten (geltende §§ 34 und 35) folgen neu direkt im Anschluss an die Bestimmungen über die Grunddaten. Ausserdem wird auf analoge Weise gegliedert, indem zunächst die jeweiligen Grundsätze (§ 28 bzw. § 30^{bis}) und dann die Ausnahmen (§§ 29 und 30 bzw. § 30^{ter}) definiert werden.

Die geltenden ordentlichen Aufbewahrungsfristen fallbezogener Daten betragen bei Verbrechen und Vergehen zehn Jahre bei bekannter Täterschaft beziehungsweise 5 Jahre bei unbekannter Täterschaft und bei einer Übertretung vier beziehungsweise zehn Jahre. Da die Datenlöschung gleichzeitig die Aktenvernichtung zur Folge hat (§ 41 PolDaVO), sind bei der Polizei bereits nach Ablauf dieser kurzen und wenig ausdifferenzierten Fristen keine Informationen über nicht aufgeklärte Straftaten vorhanden. Dies gilt selbst für ungelöste Tötungsdelikte. Auf Grunddaten eines Beschuldigten kann nicht zurückgegriffen werden, da gar keine Person als Beschuldigter ermittelt werden konnte. Diese Datenbearbeitung liegt nicht im Sinne einer wirklichen Strafverfolgung.

Da Anzeigen gegen unbekannte Täterschaft häufig nicht der Staatsanwaltschaft zugestellt werden, sondern gestützt auf Artikel 307 Absatz 4 Buchstabe b StPO bei der Polizei verbleiben, sind die Daten und Akten einzig bei ihr vorhanden. In diesen Fällen trägt demnach die Polizei und nicht die Staatsanwaltschaft die Verantwortung für die genügend lange Aufbewahrung der Daten gemäss StPO. Die Gewährleistung der Strafverfolgung bedingt, dass Daten, die allenfalls einen Beitrag zur Ermittlung der mutmasslichen Täterschaft (beispielsweise eines Tötungsdelikts oder einer sexuellen Handlung mit einem Kind) führen könnten, der Polizei und der Staatsanwaltschaft während einer genügend langen Zeitdauer zur Verfügung stehen. Die differenzierten Aufbewahrungsfristen nach Paragraph 28 Absatz 2, welche neu auch für die fallbezogenen Daten gelten (§ 30^{bis} Abs. 1), stellen wirksam und auf verhältnismässige Weise sicher, dass Polizei und Staatsanwaltschaft ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen können. Damit tragen sie dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung Rechnung. Ausserdem sind sie nötig, um Wiederaufnahme- und Revisionsverfahren faktisch so lange zu ermöglichen, wie diese nach StPO zulässig sind. Die Anpassung liegt demnach nicht nur im Interesse einer funktionierenden Straftatenverhütung und -aufklärung, sondern auch im Interesse verurteilter Personen.

„Bekannte Täterschaft“ bedeutet im Übrigen nicht „verurteilte Person“. Absatz 2 meint vielmehr, dass die Polizei - im Unterschied zu Absatz 3 - eine mutmassliche Täterschaft ermitteln konnte und eine entsprechende Anzeige bei der Jugend- beziehungsweise Staatsanwaltschaft eingereicht hat. Damit erklärt sich auch der unterschiedliche Fristbeginn (vgl. Abs. 2 und 3). Der Vorbehalt stellt sicher, dass die Daten mindestens so lange registriert bleiben, bis das Opfer im Sinne von Artikel 97 Absatz 2 StGB das 25. Altersjahr vollendet hat (Abs. 3).

§ 30^{ter}

Es handelt sich um die Überführung geltender Bestimmungen aus systematischen Gründen: Absatz 1 entspricht dem geltenden Paragraphen 34 Absatz 3, der geltende Paragraph 35 findet sich unverändert in Absatz 2.

§ 31

Geregelt wird die Aufbewahrungsdauer von Daten, welche nicht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren stehen. Die geänderte Sachüberschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass in derartigen Konstellationen oftmals nicht nur Grunddaten im Sinne von Paragraph 19 zu bearbeiten sind.

Die geltende Aufbewahrungsdauer für Daten, die im Zusammenhang mit administrativen Bewilligungsverfahren stehen (insbesondere für die gewerbsmässige Ausübung bestimmter Tätigkeiten von Privatdetektiven und privaten Sicherheitsunternehmen nach §§ 45 ff. KapoG), werden insbesondere im Hinblick auf den Beitritt des Kantons Solothurn zum Konkordat über private Sicherheitsunternehmen vom 12. November 2010 neu während zehn Jahren aufbewahrt. Nicht geändert haben die weiteren Löschründe beziehungsweise -fristen (80. Altersjahr bzw. Tod der betroffenen Person und fünf Jahre nach Ablauf der Bewilligung).

§ 31 Abs. 2

Die geltende Bestimmung von Absatz 2 findet sich aus systematischen Gründen neu in Absatz 4. Absatz 2 regelt neu die Aufbewahrungsdauer von Daten, deren Bearbeitung sich auf das WG stützt (bislang in § 36 geregelt). Anstatt bloss die Frist für Waffentragbewilligungen zu definieren, bezieht sich die Bestimmung neu auf sämtliche Bewilligungen nach WG, beispielsweise Ausnahmbewilligungen für das Schiessen mit Seriefewerwaffen. Diese können unter Auflagen und befristet ausgestellt werden. Die geltende Aufbewahrungsfrist bleibt unverändert.

§ 31 Abs. 3

Die bestehende Regelung wird - ausführlicher als bislang - in den neuen Paragraphen 31^{bis} überführt. Der neue Paragraph 31 Absatz 3 regelt die Aufbewahrungsdauer von Personendaten, welche im Zusammenhang mit fürsorgerischen Informationsberichten und Berichten über Suizidversuche bearbeitet werden. Diese Daten sind während zehn Jahren aufzubewahren. Spätestens mit dem Tod der betroffenen Person sind sie mangels Notwendigkeit zu löschen.

§ 31 Abs. 4

Kommt es zu einem aussergewöhnlichen Todesfall, beispielsweise durch Suizid, sind die Personendaten nach Ablauf von 20 Jahren ab Todesdatum zu löschen (geltender Abs. 2). In der Praxis hat sich diese Frist regelmässig als zu kurz bemessen erwiesen. Familienangehörige verspüren gerade bei Suiziden oftmals nach Jahren das Bedürfnis, Einblick in das Geschehene zu erlangen. Insbesondere Kinder der verstorbenen Person sind erfahrungsgemäss erst nach einiger Zeit in der Lage, ein Gesuch um Akteneinsicht einzureichen. Die fristgerechte Löschung führte in der Vergangenheit dazu, dass diesem nachvollziehbaren Wunsch nicht mehr nachgekommen werden konnte. Wir schlagen deshalb vor, die genannte Frist auf 30 Jahre zu erstrecken.

§ 31^{bis}

Geregelt wird die Aufbewahrungsdauer für die Daten, welche im Rahmen des KBM bearbeitet werden. Entsprechend dem Verhältnismässigkeitsgebot wird eine Abstufung vorgenommen, wobei insbesondere die Notwendigkeit der weiteren Bearbeitung das ausschlaggebende Krite-

rium bildet. Die Zugriffsberechtigung auf diese gesondert bearbeiteten Daten ist denjenigen Korpsangehörigen vorbehalten, welche zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben über die Daten verfügen müssen. Das Departement erlässt eine Betriebsordnung, welche unter anderem die Zugriffsberechtigten aufführt.

§ 31^{bis} Abs. 1

Dem allgemeinen Grundsatz der Notwendigkeit entsprechend sind die Daten unverzüglich zu löschen, wenn der Grund der Bearbeitung weggefallen ist (Abs. 1). Diese Regelung, welche sich bereits im geltenden Paragraphen 31 Absatz 3 findet, geht den Spezialbestimmungen von Paragraph 31^{bis} Absätze 2 und 3 vor. Es obliegt der Polizei, die weiterbestehende Notwendigkeit der Datenbearbeitung in regelmässigen Abständen zu prüfen. Spätestens mit dem Tod der betroffenen Person fehlt es an der Notwendigkeit. Dementsprechend hat spätestens zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Todes durch die Polizei die unverzügliche Löschung zu erfolgen. Gestützt auf das Einsichtsrecht nach InfoDG können Betroffene jederzeit bei der Polizei ein Gesuch um Löschung einreichen. Das Verfahren richtet sich nach dem geltenden InfoDG, auf ausführende Bestimmungen kann verzichtet werden. Im Zeitpunkt der Datenlöschung ist auch die Bemerkung „KBM“ aus den anderen Modulen zu löschen (Abs. 1 letzter Satz).

§ 31^{bis} Abs. 2 und 3

Nach Absatz 2 sind Daten, welche im Rahmen von §§ 35^{bis-quater} KapoG bearbeitet werden, fünf Jahre nach dem letzten relevanten Eintrag von Amtes wegen zu löschen (Satz 1). Entsprechend Absatz 1 erfolgt die Löschung bereits früher, wenn eine weitere Bearbeitung nicht erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für akute Krisensituationen, welche die Polizei durch eine Gefährderermahnung nachhaltig entschärfen konnte, so dass nicht mehr von einer erhöhten Gewaltbereitschaft auszugehen ist.

Neben der relativen Aufbewahrungsfrist stellt die Frist von 20 Jahren sicher, dass der einzelne Eintrag spätestens nach Ablauf dieser absoluten Aufbewahrungsfrist zu löschen ist (Satz 2). Die Frist beginnt ab Eintragsdatum zu laufen.

Handelt es sich um Daten von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft nach Paragraph 35^{quinquies} KapoG, hat die Löschung von Amtes wegen zehn Jahre nach Erfassung des letzten Datenzuwachses zu erfolgen (Abs. 3 Satz 1). Die absolute Aufbewahrungsfrist beträgt 30 Jahre (Satz 2).

Konnte die Polizei die Gefährdungssituation mit einer einmaligen Intervention nachhaltig beruhigen, so dass es während der Dauer der relativen Aufbewahrungsdauer nicht noch einmal zu einem relevanten Ereignis gekommen ist, spielt die absolute Aufbewahrungsdauer nach Absatz 2 und 3 keine Rolle. Ist eine Person indessen mit zwei oder mehreren relevanten Ereignissen verzeichnet, legen die maximalen Aufbewahrungsfristen verbindlich fest, wann der einzelne Eintrag spätestens zu löschen ist. Die absoluten Fristen ermöglichen einerseits das Erstellen von Prognosen gestützt auf relevante Verhaltensmuster in der Vergangenheit. Andererseits bieten sie Gewähr, dass sich die Prognosen und Massnahmen nicht auf kaum mehr aktuelle Ereignisse stützen. Die Erfahrung wird zeigen, ob sich die einzelnen Fristen in der Praxis als verhältnismässig (im Sinne von notwendig und tauglich) erweisen.

§ 31^{bis} Abs. 4

Im Einzelfall ist der Kommandant oder die Kommandantin zur Verlängerung der Aufbewahrungsdauer ermächtigt. Zu denken ist insbesondere an Personen im Strafvollzug, bei denen auch nach der Entlassung die erhöhte oder hohe Gewaltbereitschaft unter Umständen weiterbesteht. Zur Verhinderung erneuter Gewalttaten muss die Polizei die bereits angelegten Daten bearbeiten können. Im Einzelfall ist es deshalb sachgerecht, dass die relativen und absoluten Aufbewahrungsfristen ruhen. Auf Gesuch der betroffenen Person wird die Verlängerung mittels be-

schwerdefähiger Verfügung eröffnet. Es gilt der ordentliche Rechtsweg nach Paragraph 50 KapoG.

§ 32 Abs. 1

Die Bestimmung betrifft biometrische erkennungsdienstliche Daten, welche die Polizei bearbeitet. Der Wortlaut der Sachüberschrift und der Bestimmung wurde an die Terminologie der total-revidierten Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten angepasst. Seit ihrem Inkrafttreten am 1. September 2014 gelten nunmehr dieselben Fristen wie nach DNA-Profil-Gesetz. Aus diesem Grund erübrigt sich die geltende Auflistung in den Buchstaben a-d. Es genügt der Verweis auf die übergeordnete Bundesgesetzgebung.

§ 32 Abs. 3 und 4

Auch diese Absätze sind aufzuheben: Daten, welche den Wangenschleimhaut-Abstrich betreffen (Abs. 3), sind nach den Regeln des DNA-Profil-Gesetzes zu löschen. Die Aufbewahrungsfrist für erkennungsdienstliches Material, welches in Datensammlungen des Bundes aufbewahrt wird (Abs. 4), richtet sich ohnehin nach Bundesrecht.

§ 36

Sprengstoffdaten werden nicht mehr im polizeilichen Informationssystem erfasst; die Absätze 2 und 3 sind aufzuheben. Die Aufbewahrungsfrist für Waffendaten gemäss geltendem Absatz 1 wird aus systematischen Gründen neu in Paragraph 31 Absatz 2 geregelt.

Neu regelt Paragraph 36 die Aufbewahrungsdauer der von der Polizei im Rahmen des ausserprozessualen Zeugenschutzes bearbeiteten Personendaten. Die Frist richtet sich nach Artikel 14 Absatz 1 ZeugSV. Sie beträgt 10 Jahre.

§ 38

Nach dem geltenden Verbot der Kumulation darf die Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit polizeilichen Bewilligungsverfahren keine Verlängerung der ordentlichen Aufbewahrungsfrist von Daten zur Folge haben, welche im Zusammenhang mit einer Straftat bearbeitet werden. Unzulässig ist auch die Verlängerung der Aufbewahrungsdauer von Daten, welche aus administrativen Gründen bearbeitet werden, aufgrund eines Strafverfahrens. Dieses Verbot wird ausdrücklich auf die beiden neu von der Polizei zu bearbeitenden Datenkategorien ausgedehnt: Auch die Datenbearbeitung im Rahmen von Erhebungsberichten, fürsorglichen Informationsberichten etc. und ausserprozessualen Zeugenschutzmassnahmen (§ 20 Abs. 2) sowie im Rahmen des KBM (§ 21) hat keine Fristverlängerung für Daten zur Folge, welche im Zusammenhang mit einer Straftat bearbeitet werden. Auch im umgekehrten Fall gilt das Verbot der Kumulation.

§ 39

Das polizeiliche Informationssystem ist kein Strafregister. Es dient der Polizei bei der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Aufgaben (siehe Erläuterungen zu § 18). Das Bundesgericht hielt 2012 im Zusammenhang mit dem analog aufgebauten Informationssystem der Stadtpolizei Zürich fest, dass aus den aufbewahrten Daten sachdienliche Angaben für weitere polizeiliche Ermittlungshandlungen erlangt werden können und dies insbesondere auch nach einem Freispruch, einer Nichtanhandnahme oder einer Einstellung (BGE 138 I 256). Dieses öffentliche Interesse überwiege die privaten Interessen Betroffener an der Datenlöschung, weshalb die Datenaufbewahrung grundsätzlich gerechtfertigt sei und die Unschuldsvermutung nicht verletze.

Paragraf 39 trägt der Verhältnismässigkeit im Einzelfall Rechnung, indem unter gewissen Voraussetzungen die Daten vor Ablauf der ordentlichen Aufbewahrungsdauer gelöscht werden:

Bei unverjährbaren und gravierenden Verbrechen (§ 28 Abs. 2 Bst. a-c) ist das öffentliche Interesse an der Aufklärung hoch. Eine Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch aus Mangel an Beweisen vermag eine Verkürzung der ordentlichen Aufbewahrungsdauer nicht zu rechtfertigen. Vielmehr sind die Daten genügend lange aufzubewahren, um die Möglichkeiten der Wiederaufnahme und der Revision (Art. 323 StPO und 410 StPO) faktisch zu ermöglichen. Allerdings darf auch bei diesen gravierenden Delikten die vorzeitige Datenlöschung (beispielsweise bei einer klaren Personenverwechslung) nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Die Aufbewahrung nachweislich falscher Personendaten bis zum ordentlichen Fristablauf würde Paragraf 16 Absatz 1 widersprechen. Aus diesem Grund sieht Absatz 1 die Prüfung einer vorzeitigen Löschung im Einzelfall und auf Gesuch hin vor. In Anlehnung an das erwähnte Bundesgerichtsurteil ist dabei eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Zu prüfen ist insbesondere, ob die fraglichen Personendaten für sich genommen der polizeilichen Arbeit bei der Verfolgung oder Aufklärung von Delikten in nachvollziehbarer Weise noch nützlich sein können und die weitere Aufbewahrung im öffentlichen Interesse liegt. Daneben sind die Schwere der Straftat, der Tatzeitpunkt, die verbleibende Bearbeitungszeit bis zur ordentlichen Löschung und weitere Einzelheiten des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. Eine vorzeitige Löschung kann beispielsweise angezeigt sein, wenn es sich erwiesenermassen um eine Verwechslung handelt oder die betroffene Person auf andere Weise gleichsam den positiven Beweis erbringen kann, nicht der Täter zu sein. Die Polizei nimmt im Rahmen der Gesuchsprüfung Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft.

Bei den weniger gravierenden Straftaten (§ 28 Abs. 2 Bst. c^{bis}-e) erfolgt die Verkürzung der Aufbewahrungsdauer um einen Drittel wie bis anhin von Amtes wegen (Abs. 2).

§ 40

Die Bundesgesetzgebung regelt die Löschung der DNA-Profile und der biometrischen erkennungsdienstlichen Daten abschliessend (Art. 16 ff. DNA-Profil-Gesetz und Art. 17 ff. der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). Dank Verweis auf das Bundesrecht (vgl. § 32) ist Paragraf 40 entbehrlich.

§ 41 Abs. 1

Satz 2 ist aufzuheben. Die Löschung der Daten und die Vernichtung des Materials richten sich nach der relevanten Bundesgesetzgebung.

§ 41 Abs. 3

Die Bestimmung wird an das zwischenzeitlich in Kraft getretene Archivgesetz angepasst. Inhaltlich ergibt sich keine Änderung.

§ 43

Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Gerichtsverwaltung
Staatsanwaltschaft
Informations- und Datenschutzbeauftragte
Staatskanzlei
GS, BGS

Veto Nr. 367 Ablauf der Einspruchsfrist: 4. Januar 2016.

Verteiler Verordnung

Polizei Kanton Solothurn
Staatsanwaltschaft
Informations- und Datenschutzbeauftragte